

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 20. Mai

Nr. 19

2022

## Inhalt:

- 64 Übungen der Bundeswehr
- 65 Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Eichstätt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 02.02.2021 und 10.12.2021
- 66 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gemeinde Walting, Gundekarstr. 7a, 85072 Eichstätt
- 67 Vollzug der Baugesetze; Umbau Wohnhaus in Nebengebäude (Kleingarage)
- 68 Ausschuss für Natur und Umwelt am 02.06.2022
- 69 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2022
- 70 Kraftloserklärung von sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### 64 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 30.05.2022 in den Bereichen Hirnstetten, Grampersdorf, Kösching, Tauberfeld, Gungolding und beim Standortübungsplatz Hepberg eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

### 65 Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Eichstätt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 02.02.2021 und 10.12.2021

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Eichstätt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken vom

02.02.2021 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05/2021) und 10.12.2021 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 68/2021) werden aufgehoben.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

III. Kosten werden nicht erhoben.

#### **Gründe:**

Das Landratsamt Eichstätt ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 02.02.2021 und 10.12.2021 erfolgte auf Grund der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.05.2022 sowie der fachlichen Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Eichstätt vom 05.05.2022. Da das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern derzeit nur noch als gering bis mäßig eingestuft wird, konnten die Allgemeinverfügungen vom 02.02.2021 und 10.12.2021 aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Es wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verfolgungsgesetzes (LStVG) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt und dem Internet ([www.landkreiseichstaett.de](http://www.landkreiseichstaett.de)) bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht „poststelle@vg-m.bayern.de“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Eichstätt bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt, 20.05.2022

Ewald, Regierungsrätin

**66 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gemeinde Walting, Gundekarstr. 7a, 85072 Eichstätt**

Antragsteller: Gemeinde Walting, Gundekarstr. 7a, 85072 Eichstätt  
 Vorhaben: Erweiterung und Endfertigstellung der bestehenden Erdaushubdeponie (DK 0-Deponie)  
 Standort: Grundstücke Fl.-Nrn. 339/0, 340/0, 308/0 (TF), 309/0 (TF), 311/0 und 312/0 der Gemarkung Gundolding, Gemeinde Walting

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Dem Landratsamt Eichstätt liegt ein Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für das oben genannte Genehmigungsvorhaben vor.

Durch den Antrag auf Errichtung einer Deponie ist auf Grund des § 9 Abs. 1 ff. UVPG i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschnellige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Errichtung der Deponie zu erwarten sind.

Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung wurden seitens der unteren Abfallrechtsbehörde, das Sg. 44 Umweltschutz-Technik, das Sg. 45 Naturschutz-Technik, das Sg. 42 Bauverwaltung, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und diverse Umweltverbände wie z.B. der Verein Wildes Bayern e.V. mit Schreiben vom 07.03.2022 beteiligt.

Das Sg. 44 Umweltschutz-Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Luft und Klima wobei jeweils keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Das Sg. 45 Naturschutz-Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Böden, Landschaft und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wobei jeweils keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt traf Aussagen zu dem Schutzgut Wasser wobei jedoch keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Der Verein Wildes Bayern e.V. erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG.

Der Wanderverband Bayern erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG.

Der Isartalverein e.V. erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG.

Das Landratsamt Eichstätt, Sg 44 Umweltschutz – staatliches Abfallrecht – kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgende Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung der Auswirkungen der Erweiterung und Endfertigstellung der Deponie Gundolding hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Wolf, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-328).

Eichstätt, den 16.05.2022  
 Landratsamt Eichstätt  
 Ewald, Regierungsrätin

**67 Vollzug der Baugesetze; Umbau Wohnhaus in Nebengebäude (Kleingarage)**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
 Art. 66 Abs. 2 BayBO

**Vollzug der Baugesetze;  
 Umbau Wohnhaus in Nebengebäude (Kleingarage)**

Das Landratsamt Eichstätt hat Herrn Martin Rottenkolber, Ottstraße 8 a, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 59 der Gemarkung Kösching, am 17.05.2022 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 213-2022-B) erteilt:

Umbau Wohnhaus in Nebengebäude (Kleingarage)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** \* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und der Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 17.05.2022  
gez. Fischer

**68 Ausschuss für Natur und Umwelt am 02.06.2022**

Am **Donnerstag, den 02.06.2022** findet um **17:00 Uhr** im großen Sitzungssaal (ZiNr. 101), Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine Kreistagsitzung mit folgender Tagesordnung statt:

**I. Öffentlicher Teil**

1. Vorstellung des Energienutzungsplans mit Energiepotenzialstudie für den Landkreis Eichstätt
2. Sonstiges

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau**

**69 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2022**

**I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau hat am 28.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bekannt gemacht wird:

**I.**

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.094.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	486.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 17.500.000 € festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Bewirtschaftungskostenumlage), wird auf 1.834.550 € festgesetzt (Umlagesoll).
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 187.000 € festgesetzt (Umlagesoll).
- (3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**II.**

Laut Schreiben vom 09.05.2022, Geschäftszeichen ROB-12.2-1444.12.2\_01-25-1-1, der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde beinhaltet diese Haushaltsatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau im Landratsamt Eichstätt, Zimmer Nr. 110, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme zugänglich.

Eichstätt, 13. Mai 2022  
Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau  
gez. Alexander Anetsberger, Landrat und Verbandsvorsitzender

**Sparkasse Ingolstadt Eichstätt****70 Kraftloserklärung von sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

3165214994

Durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 10.05.2022

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Jürgen Wittmann

Vorstandsvorsitzender

Karl-Heinz Schlamp

Vorstandsmitglied